

## **Alt-Fassung gültig ab 20.12.1975 bis 31.12.1977**

### Gebührensatzung

#### für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

#### § 1

##### Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### Erlaß von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Friedhofsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

##### Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides bei dem Oberstadtdirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

## Gebührentarif

### zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

#### A. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

##### 1. Erdbestattung (Sarggräber)

- a) für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab (30 Jahre) je Einheit 500,- DM
- b) desgl. in landschaftlich bevorzugter Lage je Einheit 750,- DM

##### 2. Feuerbestattung (Urnengräber)

- a) Familiengrab 2stellig 250,- DM
- b) Familiengrab 4stellig 360,- DM
- c) desgl. in bevorzugter Lage 2stellig 360,- DM
- d) desgl. in bevorzugter Lage 4stellig 500,- DM

##### 3. Ausdehnung des Nutzungsrechtes

Für die Ausdehnung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefrist (§ 13 der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 27.7.1956) ist bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes Jahr 1/30 der Gebühren von 1. a) und b) und 2. a) – d) zu entrichten.

##### 4. Für die Bereitstellung der Grundfläche bei Reihengräbern

- a) Sargreihengrab für Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 320,- DM
- b) Sargreihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 240,- DM
- d) Urnenreihengrab 120,- DM

## B. Bestattungsgebühren

1. Für jede Beisetzung (Aushebung und Zuwerfen des Grabes, Herrichtung des Grabhügels, Beseitigung der übriggebliebenen Erde)
  - a) für Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 450,- DM
  - b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 225,- DM
  - c) für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird 10,- DM
  - d) für ein Urnengrab 100,- DM
2. Für die Gestellung von Trägern zu 1. a) bis d) je Träger 15,- DM
3. Für das Ausgabens einer Leiche und die Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof
  - a) bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 900,- DM
  - b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,- DM
  - c) bei Urnen 200,- DM

Ohne Wiederbeisetzung ermäßigen sich die Gebühren von a) bis c) um 30 %
4. a) Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit 20,- DM  
b) für das Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung 30,- DM

- ## C.
- a) Benutzung der Feierhalle einschl. Ausschmückung 100,- DM
  - b) Benutzung des Harmoniums 20,- DM
  - c) Ausschlagen des Grabes mit Matten 40,- DM
  - d) desgl. der Urnengräber mit Tannengrün 40,- DM

#### D. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

##### 1. Erteilung der Aufstellungsgenehmigung

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| a) für ein Holzkreuz | 10,- DM |
| b) für ein Grabmal   | 30,- DM |

Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofsordnung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.

##### 2. Jahreskontrolle der aufrechtstehenden Grabsteine pro Jahr

2,- DM

Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist (Reihengräber A 4 a – c) bzw. des Nutzungsrechtes (Familiengräber A 1 a – b, 2 a – d) festgesetzt.

#### E. Die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung vom Friedhofsamt besonders in Rechnung gestellt.

---

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975